

Beitragsordnung

Verein für Körperkultur Berlin-Südwest e.V.

Fassung gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 28. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Art der Mitgliedschaft

Die Beitragsordnung unterscheidet:

- Mitglieder **mit** Geländenutzung (MmG) und
- Mitglieder **ohne** Geländenutzung (MoG).

2. Nutzungsmöglichkeiten

	MmG	MoG
Sporthalle im Vereinshaus	✓ im Rahmen belegter Kurse	✓ im Rahmen belegter Kurse
Vereinsgelände u. a. mit Liegewiesen, Schwimmbad, Tischtennisplatten und Petanque-Bahn	✓	-
Sportgelände Beachvolleyballfelder	✓	MoG der Abteilung Volleyball und Beach-Card-Besitzer
Sportgelände Tennisplätze	✓	-
Aquafitness	✓	-
Kraftraum	✓	im Rahmen angemeldeter Trainingsgruppen
Vereinskasino (Mitglieder und Gäste)	✓	✓

Zusatzangebot für Mitglieder ohne Geländenutzung (MoG)
VfK-Beach-Card MoG, die nicht der Abteilung Volleyball angehören, können über einem Zusatzbeitrag eine VfK-Beach-Card erwerben und sind damit zur Nutzung der Beachvolleyballfelder auf dem Sportgelände des VfK berechtigt.

3. Beiträge

3.1. Ermäßigungen

Die Beitragstabellen berücksichtigen die im Folgenden aufgeführten Ermäßigungen.

Neue Mitglieder

Mitglieder, die erstmalig Mitglied mit Geländenutzung (MmG) werden, zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur den Beitrag, ab dem zweiten Jahr zusätzlich den Geländeerhaltungsbeitrag und ab dem dritten Jahr auch die Umlagen (siehe Punkt 3.2).

Paare

Ehepaare, eingetragene und nichteingetragene Lebensgemeinschaften zahlen, wenn sie dieselbe Wohnanschrift haben, einen geringeren Beitrag als zwei Einzelmitglieder.

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten (siehe Punkt 3.3.4)

Kinder von MmG sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei. Der Vereinsbeitrag der Eltern bzw. des Elternteils verringert sich in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder auf die in den Tabellen 3.3.2. und 3.3.3 angegebenen Beträge

Wenn mindestens ein Elternteil MmG ist, können junge Erwachsene über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, ihren Wohnsitz bei den Eltern haben und über kein eigenes Einkommen verfügen, gegen Zahlung eines reduzierten Beitrages weiterhin Vereinsmitglied sein. Sie sind zur Zahlung des Geländeerhaltungsbeitrages bzw. zu entsprechenden Arbeitsleistungen verpflichtet, jedoch von der Zahlung der Umlagen befreit.

Schüler, Studenten und Auszubildende (vom 18. bis zum 27. Lebensjahr) - ohne Eltern/Elternteile als MmG - zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie zahlen den Geländeerhaltungsbeitrages (bzw. leisten entsprechende Arbeitsstunden), jedoch keine Umlagen.

Ermäßigung bei geringem Einkommen

Bei geringem Einkommen kann eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

Ein geringes Einkommen wird angenommen, wenn der/die Antragsteller/in Arbeitslosengeld II, Sozialhilfeleistungen oder Wohngeld erhält/erhalten.

Der Anspruch auf Ermäßigung muss entsprechend nachgewiesen werden. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine spätere Antragstellung ist möglich, wenn sich die wirtschaftliche Lage nach diesem Termin verschlechtert hat.

3.2. Zahlungspflichten für Mitglieder mit Geländenutzung (MmG)

Mitgliedsbeitrag	
Umlagen: Tilgungsumlage (Tilgung des Senats-Darlehens zum Bau des Vereinshauses und der Mitglieder-Darlehen zum Kauf des Vereinsgeländes). Die Tilgungsumlage ist bis einschließlich 2020 zu zahlen.	ab dem 3. Jahr der erstmaligen Mitgliedschaft als MmG
Geländeerhaltungsbeitrag: Der Geländeerhaltungsbeitrag ermöglicht die Finanzierung von Maßnahmen zur Reparatur, Pflege und Gestaltung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen. Den Geländeerhaltungsbeitrag zahlen Mitglieder ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Er beträgt 104 € im Jahr. Ersatzweise kann dieser Beitrag jährlich mit acht Arbeitsstunden abgegolten werden. Dies ist vom Grundsatz ganzjährig möglich und abhängig von dafür geeigneten Arbeitsaufgaben. Bei vom Vorstand zur Ableistung von Arbeitsstunden genehmigten Veranstaltungen sind diese beschränkt auf zwei Stunden je Mitglied und Jahr. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass dabei sinnvolle Arbeit geleistet wird. Der Gegenwert von bis zum 31. Oktober nicht geleisteten Arbeitsstunden ist zum 15. November eines Kalenderjahres fällig. Nach dem 31. Oktober geleistete Stunden werden auf das nächste Jahr übertragen. Jede Arbeitsstunde wird mit einem Gegenwert von 13 € angerechnet.	ab dem 2. Jahr der erstmaligen Mitgliedschaft als MmG

3.3. Beiträge und Umlagen für Mitglieder mit Geländenutzung (MmG)

(ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls zu zahlenden Geländeerhaltungsbeiträge)

3.3.1 Aufnahmebeiträge

Art der Mitgliedschaft	Beitrag in € (Barzahlung oder Überweisung)	Beitrag in € (bei Lastschrift-einzug)
Einzelmitglied	35,00	25,00
(Ehe-)Paar	70,00	50,00
Einzelmitglied mit Anspruch auf Ermäßigung	20,00	10,00
(Ehe-)Paare mit Anspruch auf Ermäßigung	30,00	15,00

3.3.2. Regelbeiträge

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag (in €)	Tilgungsumlage (bis 2020) (in €)	Gesamt (in €)
Einzelmitglied ohne Kinder unter 18 Jahren	250,00	Ratenzahlung jährlich 80,00 (soweit 2014 keine Einmalzahlung von 550,00 € erfolgt ist)	330,00
- mit einem Kind unter 18 Jahren	217,00		297,00
- mit zwei Kindern unter 18 Jahren	183,00		263,00
- ab drei Kindern unter 18 Jahren	150,00		230,00
(Ehe-)Paare ohne Kinder unter 18 Jahren	417,00	Ratenzahlung jährlich 160,00 (soweit 2014 keine Einmalzahlung von 1.100,00 € erfolgt ist)	577,00
- mit einem Kind unter 18 Jahren	347,00		507,00
- mit zwei Kindern unter 18 Jahren	277,00		437,00
- ab drei Kindern unter 18 Jahren	207,00		367,00

3.3.3. Ermäßigte Beiträge

Einzelmitglied ohne Kinder unter 18 Jahren	138,00	Ratenzahlung jährlich 50,00 (soweit 2014 keine Einmalzahlung von 350,00 € erfolgt ist)	188,00
- mit einem Kind unter 18 Jahren	127,00		177,00
- mit zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00		165,00
- ab drei Kindern unter 18 Jahren	104,00		154,00
(Ehe-)Paare ohne Kinder unter 18 Jahren	274,00	Ratenzahlung jährlich 100,00 (soweit 2014 keine Einmalzahlung von 700,00 € erfolgt ist)	374,00
- mit einem Kind unter 18 Jahren	234,00		334,00
- mit zwei Kindern unter 18 Jahren	193,00		293,00
- ab drei Kindern unter 18 Jahren	153,00		253,00

3.3.4. Beiträge für Kinder, Auszubildende und junge Erwachsene

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Kinder von Mitgliedern mit Geländennutzung (MmG) bis zum 18. Lebensjahr	beitragsfrei
Junge Erwachsene in Ausbildung mit Wohnsitz bei den Eltern, wenn mindestens ein Elternteil MmG ist	70,00
Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr bis maximal zum 27. Lebensjahr.	150,00

3.4. Beiträge für Mitglieder ohne Geländennutzung

Mitglieder ohne Geländennutzung (MoG) sind nur berechtigt, das Sportangebot einer Sportart zu nutzen. Jede Person muss eine eigene Mitgliedschaft erwerben.

MoG der Volleyballabteilung, die auf den Beachvolleyballplätzen spielen, können die Sanitäranlagen im Vereinshaus des VfK nutzen. Diese Möglichkeit besteht auch für Inhaber einer VfK-Beach-Card.

Jahresbeiträge	Regelbeitrag (in €)			ermäßigter Beitrag (in €)		
	über 18 Jahre	(Ehe-) Paare	bis zum vollen- deten 18. Le- bensjahr	über 18 Jahre	(Ehe-) Paare	
Volleyball	205,00	340,00	140,00	150,00	250,00	
Tischtennis, Badminton, andere Sportarten	185,00	310,00	110,00	130,00	220,00	
Aufnahme- beitrag	Barzahlung oder Überweisung	35,00	70,00	-	25,00	50,00
	bei Lastschrift- einzug	25,00	50,00	-	15,00	30,00
VfK-Beach-Card gültig vom 1.4. bis 30.10. eines Kalenderjahres	50,00	je 40,00	30,00	30,00	je 30,00	

3.5. Ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft kann jeweils zum Beginn eines neuen Quartals beantragt werden. Dazu ist der Antrag spätestens einen Monat vorher zu stellen. Der Jahresbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt pro Mitglied 15 €. Kinder von Mitgliedern mit Geländennutzung, die die ruhende Mitgliedschaft beantragt haben, zahlen keinen Ruhendbeitrag.

Abweichend von der in der Vereinssatzung genannten Kündigungsfrist (zum Ende eines Kalenderhalbjahres) kann die ruhende Mitgliedschaft, d.h. der endgültige Austritt aus dem Verein, nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie kann jedoch jederzeit zum Monatsanfang wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

3.6. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Vorstandsmitglieder sind in Anerkennung ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung des Vereinsbeitrages und des Geländeerhaltungsbeitrages befreit. Partner(innen) von Vorstandsmitgliedern zahlen den halben Familienbeitrag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat sie/er diese Beiträge für den Rest des Jahres anteilig nachzuzahlen und die entsprechende Zahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Wird ein Mitglied in den Vorstand gewählt, werden ihr/ihm die jährlichen Beiträge bzw. die zu leistenden Arbeitsstunden anteilig erlassen.

Mitglieder sind nach insgesamt 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft von der Zahlung des Beitrages befreit. Ist diese Voraussetzung bei Ehegatten/Lebenspartnern nur von einem der beiden Mitglieder erfüllt, halbiert sich der Familienbeitrag.

4. Zahlungsweise

Der Aufnahmebeitrag, der Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und der Geländeerhaltungsbeitrag (soweit nicht mit Arbeitsstunden abgegolten) sind entsprechend dieser Beitragsordnung fällig.

Soweit die Mitgliedschaft im Verlauf eines Jahres begründet wird, sind die Beiträge (Regelbeitrag, ermäßigter Beitrag) anteilig ab Beitrittsmonat zu zahlen.

Veränderungen der familiären Situation, die sich auf die Höhe des Beitrages auswirken (z.B. Geburt, Eintritt der Volljährigkeit, Scheidung, Tod eines Mitglieds) führen zu einer Neuberechnung des Beitrages ab dem auf das Ereignis folgenden Monat. Zuviel gezahlte Beiträge werden entsprechend erstattet. Würde sich dadurch der Beitrag erhöhen, gilt er erst ab dem folgenden Beitragsjahr.

Im Todesfall werden die Beiträge anteilig an den Partner/die Partnerin bzw. an den/die Erben zurückgezahlt. Dies gilt nicht für Umlagen und den Geländeerhaltungsbeitrag. Soweit die Umlagen und der Geländeerhaltungsbeitrag noch nicht gezahlt worden sind, werden sie in voller Höhe mit der Beitrags-Rückzahlung verrechnet. Geleistete Arbeitsstunden für den Geländeerhaltungsbeitrag werden angerechnet. Entstehen durch diese Festlegungen Nachforderungen, wird auf diese verzichtet.

Für Mitglieder, die dem VfK ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages in der ersten Januarwoche, der Einzug der Umlagen im Mai des Beitragsjahres.

Alle anderen Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen bis zum Ablauf der ersten Woche des Beitragsjahres.

Der Geländeerhaltungsbeitrag ist bis spätestens 15. November des Beitragsjahres zu entrichten bzw. wird zu diesem Datum per Lastschrift eingezogen, soweit er nicht ersatzweise durch Arbeitsstunden abgegolten wurde.

Erfolgt bei Selbstzahlern die Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht binnen zwei Monaten nach Rechnungslegung, so wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10 € erhoben. Die Mahngebühr für die erste und die zweite Mahnung beträgt jeweils 2,00 €.

Ab der zweiten Mahnung können ein Geländeverbot einschließlich Sportgelände und ein Verbot der Teilnahme am Training und Spielbetrieb ausgesprochen werden.

Reagiert ein säumiges Mitglied nicht auf die zweite Mahnung, so kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.

Bei Eingang von Zahlungen, deren Zuweisung nicht angegeben ist, bestimmt der Vorstand die Zuweisung.

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Sonderregelung über Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen und Umlagen treffen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

6. Bankverbindung

Verein für Körperkultur Berlin-Südwest e.V.
Deutsche Kreditbank AG (DKB)
IBAN: DE13 1203 0000 1020 2100 09

Berlin, im November 2017